

Beitragsordnung

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 24.10.2017 und aktualisiert nach der Beitragsanpassung durch die Delegiertenversammlung vom 29.06.2022.

§ 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus § 6 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann gemäß § 21 der Satzung nur vom Aufsichtsrat des Vereins geändert werden.

§ 2 – Beschlüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags und des einmaligen Aufnahmebeitrags.
- (2) Zusatzbeiträge und Gebühren der Fachbereiche legt der Aufsichtsrat fest.
- (3) Abteilungsbeiträge genehmigt der Aufsichtsrat.
- (4) Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 3, Abs. 3 der Satzung legt der Vorstand fest.
- (5) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 – Formen der Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, die eine eigene Beitragsform begründen (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge, als auch für Zusatzbeiträge der Fachbereiche oder Abteilungsbeiträge.

§ 4 – Höhe der monatlichen Grundbeiträge je Beitragsform

Beitragsform	Mitgliedsform	Monatsbeiträge
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 9,50
02	Studenten, Schüler über 18 Jahre, Auszubildende (mit Nachweis)	EUR 12,50
03	Ermäßigte (auf Antrag)	EUR 12,00
04	Rentner / Pensionäre (auf Antrag)	EUR 15,00
05	Erwachsene	EUR 16,00
06	Familienbeitrag mit Kindern bis 17 Jahre	EUR 30,00
07	Alleinerziehende mit Kindern bis 17 Jahre	EUR 22,00
08	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
09	FSJ- und Bufdi-Leistende	Beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Mitgliedsformen der Beitragsformen 02, 03, 04 und 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung, bzw. vom Aufsichtsrat vorgegebenen Beiträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsformen 02 - 04 und 09.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Grundbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE42ZZZ00000137438 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar (Jahreszahler), bzw. zum 1. Februar und zum 1. August (Halbjahreszahler) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Zusatzbeiträge der Fachbereiche oder Abteilungsbeiträge werden ebenso gemäß Absatz 4 zu den jeweils auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Fälligkeiten eingezogen.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den unter Absatz 4 genannten Fristen eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 – Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 6 – Vereinskonto

IBAN: DE13 7635 0000 0000 0023 83

BIC: BYLADEMIERH

Kreditinstitut: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Überweisung von Vereinsbeiträgen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 – Beschluss und Änderung der Beitragsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 21 der Vereinssatzung.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 24.10.2017 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 25.10.2017 in Kraft.